

**Reglement über Beiträge an die Kosten der Benutzung
des Areals der Olma Messen St.Gallen durch nicht-
kommerzielle Veranstalter**

vom 20. September 2011

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ und Art. 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004² als Reglement:

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Stadt leistet nach Massgabe dieses Reglements einen Beitrag an die Kosten der Benutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen für ideelle, im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Veranstaltungen einheimischer Organisationen. ² Als einheimische Organisationen gelten privatrechtliche Organisationen mit ideeller Zielsetzung und Sitz in der Stadt St.Gallen. ³ Ein Beitrag an eine Veranstaltung kann pro Organisation in der Regel nur einmal im Jahr beansprucht werden.
Beitragsvoraussetzungen	Art. 2 Ein Beitrag wird geleistet, wenn: a) die Veranstaltung im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Stadt und den Olma Messen St.Gallen über die Nutzung des Areals der Olma Messen St.Gallen erfolgt; b) die Veranstaltung ideeller Natur ist und an ihrer Durchführung ein öffentliches Interesse der Stadt, namentlich an der Ermöglichung von kulturellen und sozialen Grossanlässen von städtischen Vereinigungen, besteht; c) die Veranstaltung von ihrer Grösse oder den Infrastrukturbedürfnissen her auf die Benützung Areals der Olma Messen St.Gallen angewiesen ist und nicht in einem der bestehenden Säle in der Stadt St.Gallen durchgeföhrt werden kann.
Beitragsbemessung	Art. 3 ¹ Der Beitrag soll die notwendigen Mehrkosten für ein standardmässiges Grundangebot an Personal- und Sachleistungen decken, die sich daraus ergeben, dass die Veranstaltung nicht in einem der bestehenden Säle in der Stadt St.Gallen und zu vergleichbaren Bedingungen wie in einem der gemeindeeignen Grosssäle in der Region durchgeföhrt werden kann. ² Er beträgt bei Konzertbestuhlung: maximal Fr. 5'500 für die Halle 2.1 maximal Fr. 3'000 für die Hallen 9.1.2/9.2 und CC6 ³ Er beträgt bei Bankettbestuhlung: maximal Fr. 7'500 für die Halle 2.1 maximal Fr. 4'500 für die Hallen 9.1.2/9.2 und CC6

¹ sGS 151.2

² sRS 111.1

Beitragsgesuch

Art. 4

¹ Das Beitragsgesuch muss bei der Stadt eingereicht werden, bevor der Benutzungsvertrag mit den Olma Messen St.Gallen abgeschlossen wird.

² Das Beitragsgesuch muss enthalten:

- a) Offerte der Olma Messen St.Gallen;
- b) Angaben über die veranstaltende Organisation;
- c) Angaben über die Veranstaltung;
- d) Budget der Veranstaltung.

³ Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

⁴ Beitragsgesuche müssen spätestens acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingereicht werden.

⁵ Auf zu spät eingereichte oder auf nachträglich eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten.

Beitragszusicherung und Beitragsleistung

Art. 5

¹ Die Stadt sichert bei gegebenen Voraussetzungen den Beitrag aufgrund des Beitragsgesuchs zu. Vorbehalten bleibt eine nachträgliche Kürzung gemäss Art. 5 Abs. 4.

² 60 Prozent des zugesicherten Beitrags können nach Rechtskraft des Beitragsentscheides angefordert werden.

³ Der restliche Beitrag wird nach Durchführung der Veranstaltung gegen Vorlage der Abrechnung ausbezahlt.

⁴ Der Beitrag wird verhältnismässig gekürzt, wenn gegenüber dem eingereichten Budget die von der Besuchendenzahl abhängigen variablen Kosten der Olma Messen tiefer ausfallen.

Vollzugs- und ergänzende Bestimmungen

Art. 6

¹ Der Stadtrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

² Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen über:

- a) die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten
- b) die Regelung der Beitragsberechtigung im Einzelnen.

Referendum und
Inkrafttreten

Art. 7

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

St.Gallen, 20. September 2011

Der Präsident:

Fabian Koch

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

